

wird hierfür in dem hier gegebenen Stoffe eine augenfällige Bestätigung seiner Auffassung finden, und das Bedauern nicht unterdrücken können, daß der Auftrag des Vorstands des Börsenvereins nicht zu einer Zeit gegeben worden ist, die es der Ausführung desselben ermöglicht hätte, noch auf den in der Bearbeitung begriffenen norddeutschen Gesetzentwurf einzuwirken. Anstatt einer unbestimmten Anweisung auf ein zukünftiges norddeutsches Obligationenrecht würde dann eine systematische Bearbeitung der Beziehungen zwischen Verfasser und Verleger vielleicht gleich bei dem genannten Gesetzentwurfe noch Platz gegriffen haben, und es würde vor allem von vornherein die schiefe Stellung vermieden worden sein, welche die Lehre dadurch erhalten muß, daß sie in das Obligationenrecht verwiesen wird. Dafür, daß der Verlagsvertrag eine ganz besondere eigenthümliche Art von Verträgen sei, welche sich nicht unter eine der römisch-rechtlichen Vertragskategorien bringen lasse, wird S. 9. des vorliegenden Werkes eine ziemlich reiche Literatur aufgeführt. Was es für eine Art Vertrag sei? darüber Erörterungen anzustellen, lag nicht in der Aufgabe des Verfassers, und doch wird Befriedigendes auch vom vereinstigen Gesetzgeber nur geleistet werden, wenn zuvörderst hierüber Klarheit geschaffen wird. Ich meine aber, das Verhältniß des Verlegers ist nur zu erklären als eine jener deutsch-rechtlichen Beziehungen zu einem Vermögensobjecte, welche in ihrer äußern Erscheinung vielfach an das volle Eigenthum streifen, und welche man daher *dominium utile* genannt hat und wie sie im Lehen, im Erbpacht u. zum Vorschein kommen. Der Berechtigte ist dabei nicht auf contractliche Rechte an eine Person beschränkt, er hat direct nach Außen wirkende rechtliche Beziehungen zur Sache. Und diesen Gedanken nach den Bedürfnissen von Schriftsteller und Buchhändler durchzuarbeiten ist meines Erachtens jetzt die Aufgabe der Wissenschaft und Gesetzgebung. Geht man so zu Werke, dann wird es auch leichter möglich sein, die Grenzen zwischen dem eigentlichen Urheberrecht und dem, was man heute mit der Lehre vom Verlagsvertrag zu bezeichnen sucht, genauer zu umgrenzen, als dies dem Verfasser möglich gewesen ist. Dieser klagt selbst in der Vorrede: „In Bezug auf die Sichtung des vorhandenen Stoffes und dessen äußere Anordnung bot sich insofern eine nicht geringe Schwierigkeit, als nur wenige Gesetzgebungen den Verlagsvertrag als solchen gesondert behandeln, während die Mehrzahl nur einzelne hierher gehörige Bestimmungen gelegentlich bei anderen Rechtsmaterien, insbesondere bei Behandlung der Nachdruckgesetzgebung, getroffen hat.“ Der Verfasser hat Gegenstände in die Behandlung gezogen, die sich aus einer Nachdruckgesetzgebung gar nicht ausscheiden lassen, so: das Verlagsrecht, Gegenstand des Verlagsrechts, Verfasser, dessen Rechtsnachfolger u. dgl.

Was die Art der Behandlung anlangt, so ist dieselbe eine der gestellten Aufgabe ganz entsprechende. Es werden bei jedem Abschnitt vorgeführt: a. Die „eigentliche Gesetzgebung“, worunter der Verfasser „diejenigen Bestimmungen meint, welche in den einzelnen den Verlagsvertrag als besondern Vertrag behandelnden Gesetzbüchern gegeben sind“; sodann b. Gelegentliche Bestimmungen in der Nachdruckgesetzgebung; c. Entwürfe, worunter namentlich auch ein Entwurf zu einem Gesetze für das Königreich Sachsen, die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger betreffend, von Berger in der Allg. Preßzeitung von 1845 eingehend berücksichtigt worden ist; sodann d. Wissenschaft und gemeinrechtliche Praxis. Namentlich die letztere Abtheilung ist mit Fleiß und Geschick gearbeitet, und ist sehr geeignet, eine Uebersicht über die vorhandenen Rechtsfragen und die Literatur zu geben. Daß auch die Zusammenstellung, welche der Verfasser zu geben übernommen hat, dem Gesetzgeber noch recht viel zu thun übrig läßt, ist nicht Schuld des Verfassers sondern des Zustandes der Gesetzgebung und Literatur. Aber es läßt sich hoffen, daß auf dem hier gebotenen Materiale nun eifrig werde fort-

gearbeitet werden, vor allem von dem Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler selbst.

Leipzig, im Juli 1870.

Adv. Dr. Georgi.

### Miscellen.

Leipzig, 29. Juli. Von einem hiesigen patriotisch gesinnten Manne bringt die Deutsche Allgemeine Zeitung folgende erfreuliche Mittheilung: „Die Ansicht, daß das hiesige Comité zur Bewirthung der durchziehenden Truppen diesen ihrer großen Zahl und seiner beschränkten Mittel wegen nur sehr Weniges für den einzelnen Mann und dies nur als schnell vorübergehenden Genuß zu bieten vermöge, führte auf den Gedanken, für die Truppen noch etwas Nachhaltigeres zu schaffen, und schienen die Schlachtgesänge unserer geistigen Heroen, die ihre zündende Kraft schon 1813 bewährt, das Geeignenste. Ist doch zu hoffen, daß dadurch die abwechselungslose Zeit der Fahrt und darüber hinaus abgekürzt, die Stimmung der Leute noch mehr gehoben werde. Die Ausführung der Idee erfordert für die Gesamtzahl der hier durchziehenden Truppen eine namhafte Zahl von Exemplaren, auch wenn man nur auf je zwei Mann eins rechnet. Dem Buchhändler Hrn. Dr. W. Engelmann gebührt das Verdienst, zuerst und allein für diese ganze Anzahl insofern eingetreten zu sein, als er das dazu nöthige Druckpapier spendete. Eine hiesige Buchdruckerei, deren rühmliches Verfahren gegen ihre Arbeiter noch in den letzten Tagen wohlverdiente Anerkennung fand (siehe unten), erklärte sich zum Gratisdruck der ersten 100,000 Exemplare bereit. Weitere Spenden (von je 50,000) von Schröder (Sieler & Vogel), Schnorr, Flinsch u. bekundeten den Anfang, den das Unternehmen fand, daher es nicht zu sanguinisch erscheint, wenn Schreiber dieses es nunmehr für durchführbar hält, die ganze vor dem Feinde stehende Armee mit diesen patriotischen Liedern auszustatten, wozu durch die Feldpost die Füglichkeit geboten ist. Nur bedarf es zu diesem Zwecke noch weiterer Beiträge von Druckpapier für noch 200,000 Exemplare, von Geld für die weitem auf das coulanteste niedrigst berechneten Druckkosten. Ein Circular an den hiesigen gesammten Buchhandel, das morgen (29. d. M.) in Umlauf gesetzt wird, sei dessen freundlicher Ausnahme empfohlen. Die ersten 10,000 sind theils schon vertheilt, theils bereit für die Züge der nächsten Stunden und fanden bisher enthusiastische Aufnahme seitens der Soldaten. Das kleine, handliche, sauber gedruckte Büchlein führt den Titel: »Deutschlands Kriegern bei ihrem Durchzuge durch Leipzig im Juli 1870« und das Motto: »Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre« (Schiller). Es enthält 12 patriotische Lieder von Arndt, Körner, Hinkel, Hoffmann von Fallersleben, Müller von Königswinter und das schöne Volkslied »O du Deutschland, ich muß marschiren.«“

Das hiesige Tageblatt theilt folgenden schönen Zug von Edelmuth aus Leipzig mit: „Die Besitzer eines hiesigen großen Buchhändler-Etablissements (B. & H.) haben beschlossen, an sämtliche Familien der aus ihren Officinen zu den Waffen einberufenen Arbeiter ungeschmälert die Gehalte ihrer Ernährer während der Kriegszeit auszusahlen.“

Die Herren Verleger von Landkarten werden ersucht, bei ihren Ankündigungen den Maßstab der Karte mit anzugeben. Für den einsichtigen Sortimenter ist diese Angabe von großer Wichtigkeit und von erheblichem Einfluß bei der Bestellung. Einsender dieses wird nur mit großer Vorsicht eine Karte bestellen, deren Größenverhältniß ihm gänzlich unbekannt ist. B.